

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

- **5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jetzendorf (Solarpark Hirschenhausen)**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Jetzendorf hat in der Sitzung am 17.09.2024 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Zudem hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.06.2026 den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 30.06.2026 gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Gemeindegebiets Jetzendorf, südlich angrenzend an den Ortsteil Hirschenhausen, ca. 5 km vom Hauptort Jetzendorf entfernt. Hirschenhausen liegt an der Kreisstraße PAF1, die über die Staatsstraße 2337 Hilgertshausener Straße den Ortsteil mit dem Hauptort Jetzendorf verbindet.

Das Plangebiet selbst liegt an einer asphaltierten Gemeindeverbindungsstraße, die den Ortsteil Hirschenhausen und den Ortsteil Thalmannsdorf (Gemeinde Hilgertshausen-Tandern) verbindet. Der Umgriff der 5. Flächennutzungsplanänderung umfasst die Fl.-Nrn. 219, 220 und 221 der Gemarkung Hirschenhausen, Gemeinde Jetzendorf. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 7 ha.

Inhalt der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (Agri-Photovoltaik) mit Energiespeicher zu ermöglichen. Ziel der Änderung ist die Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplanes als Sondergebiet „Energieerzeugung“ für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 27 „Solarpark Hirschenhausen“. Die Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche im Außenbereich dargestellt.

Der Umgriff des Änderungsbereiches ist in nachfolgender Grafik gekennzeichnet.



Der o.g. Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus Planzeichnung, Textteil mit Begründung und Umweltbericht wird in der Zeit

vom 17.08.2026 bis einschließlich 28.09.2026

einschließlich dieser Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Jetzendorf unter www.jetzendorf.de / Rubrik Bürgerservice & Politik / Bauen und Wohnen / Bebauungspläne, bzw. der Adresse <https://www.jetzendorf.de/bebauungsplaene/> und im Geoportal Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> → Gemeindename → Bebauungspläne veröffentlicht.

Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch im Rathaus der Gemeindeverwaltung Jetzendorf, Poststr. 1, 85305 Jetzendorf, Zimmer 105 zu den allgemeinen Geschäftszeiten (Mo. bis Mi. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Do. von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich in Papierform ausgelegt.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die Adresse bauleitplanung@wipflerplan.de oder bauamt@jetzendorf.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg in Textform oder im Rathaus Jetzendorf (s.o.) während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Jetzendorf den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Jetzendorf, 13.08.2026



Tobias Endres, 1. Bürgermeister



Ausgehängt am: 14.08.2026
Abgenommen am: 29.09.2026